
Stellungnahme
der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften
beim DGRV zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften im
Wärmebereich

I. Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.

Die Wärmewende ist eine der zentralen Herausforderungen für das Erreichen der Klimaschutzziele in Deutschland. Während im urbanen Raum oft große Energieversorger die Transformation vorantreiben, wird die Wärmewende im ländlichen Raum maßgeblich durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger getragen. Hier haben sich genossenschaftliche Wärmenetze als unverzichtbare Akteure etabliert. **Energiegenossenschaften ermöglichen es, die lokale Wertschöpfung zu stärken, privates Kapital für die Infrastruktur zu mobilisieren und eine hohe Akzeptanz für die notwendigen Baumaßnahmen zu schaffen.** Da die Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Miteigentümer:innen und Kunden sind, garantieren diese Modelle eine sozial gerechte Preisgestaltung und eine langfristige Orientierung am Gemeinwohl statt an kurzfristigen Renditezielen.

Besonders in ländlich geprägten Gebieten, die oft über geringere Anschlussdichten verfügen und für rein kommerzielle Anbieter weniger attraktiv sind, stellen genossenschaftlich organisierte Nahwärmenetze häufig die einzige realistische Möglichkeit für eine leitungsgesicherte, dekarbonisierte Wärmeversorgung dar. Diese Netze nutzen lokale Potenziale wie Biomasse, Abwärme oder Solarthermie und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Unabhängigkeit von fossilen Importen.

Die Novelle des Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus dem Jahr 2023 setzte mit der Einführung der 65-Prozent-Regel und dem **klaren Ausstiegspfad für fossile Heizungen** ein unmissverständliches Signal für die Wärmewende. Dieser verlässliche ordnungspolitische Rahmen war die entscheidende Grundlage, auf der bundesweit neue gemeinschaftliche Wärmeinitiativen entstanden sind. Die nun im GModG geplante Streichung dieser Vorgabe suggeriert eine abnehmende Dringlichkeit und legitimiert den Fortbetrieb sowie Neu-Einbau fossiler Heizungssysteme als vermeintlich akzeptable Lösung. Dieser politische Kurswechsel löst einen deutlichen Attentismus aus: **Erste genossenschaftliche Projekte berichten bereits über den Verlust von Anschlusswilligen**, da Hauseigentümer:innen angesichts der aufgeweichten Standards die Entscheidung für einen klimafreundlichen Netzanschluss vertagen oder revidieren. Vor diesem Hintergrund **blicken wir mit großer Sorge auf die im Entwurf vorgeschlagene Abschaffung des § 71 des Gebäudeenergiegesetzes.** Auch die vorgeschlagene Bio-Treppe und die Streichung des § 72 des Gebäudeenergiegesetzes zum Verbot von fossilen Heizungen ab 2045 könnten die Wärmewende aller Voraussicht nach weiter bremsen und zu Fehlanreizen führen, weshalb wir auch diese Vorschläge kritisch sehen.

Abgesehen davon begrüßen wir, dass Energieausweise künftig in einem digitalen Format ausgestellt werden müssen, was die Datenverarbeitung und den Vergleich von Gebäuden erleichtert. Auch die Tatsache, dass Regelungen gefunden wurden, die Mieter:innen zumindest in Teilen vor Fehlinvestitionen durch die Eigentümer:innen schützen, ist zu begrüßen. Erfreulicherweise besteht kein Zweifel daran, dass **der Anschluss an ein Wärmenetz lt. § 42 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs weiterhin eine der Erfüllungsoptionen ist**, ebenso wenig wie an der Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie, welche bis Ende Mai 2026 in deutsches Recht überführt sein muss.

Im Folgenden finden Sie die Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zur vorliegenden Novelle eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.

II. Erläuterungen zu den Positionen

1. Streichung der 65-Prozent-EE-Vorgabe

Die im Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) vorgesehene vollständige Streichung der 65-Prozent-Vorgabe für erneuerbare Energien (§ 71 GEG) markiert einen tiefgreifenden Kurswechsel in der deutschen Wärmepolitik, der die **Dynamik der Wärmewende im Kern bedroht**. Diese Entscheidung sendet ein verheerendes Signal an Eigentümer:innen, das Fachhandwerk und die Industrie: Es suggeriert, dass die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme an Dringlichkeit verloren habe und der Einbau fossiler Gas- und Ölheizungen weiterhin eine zukunftsfähige Option darstelle. Damit wird das **Vertrauen in die Verlässlichkeit politischer Rahmenbedingungen massiv erschüttert**. Anstatt den notwendigen Strukturwandel durch klare ordnungspolitische Leitplanken zu flankieren, ebnet der Entwurf den Weg für einen fossilen „Lock-in“. Eigentümer:innen, die jetzt angesichts aufgeweichter Anforderungen erneut in fossile Kessel investieren, binden sich für Jahrzehnte an eine Technologie, die nicht nur klimaschädlich ist, sondern aufgrund steigender CO₂-Preise und einer absehbar rückgebauten Gasinfrastruktur zur ökonomischen Kostenfalle zu werden droht.

Dieser **klimapolitische Rückschritt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Umsetzung gemeinschaftlicher Wärmenetze**, insbesondere im genossenschaftlichen Bereich. Die Realisierung von Nahwärmeprojekten ist zwingend auf eine hohe Anschlussdichte und langfristige Planungssicherheit angewiesen. Wenn die ordnungspolitische Pflicht zum Umstieg auf erneuerbare Energien entfällt, sinkt spürbar die Bereitschaft der Haushalte, sich an gemeinschaftlichen Lösungen zu beteiligen. Potenzielle Anschlussnehmer:innen entscheiden sich aufgrund der vermeintlich niedrigeren Investitionskosten erneut für eine individuelle fossile Lösung. Dies führt dazu, dass **bereits in der Planungsphase befindliche Wärmegenossenschaften ihre wirtschaftliche Basis verlieren, da notwendige Anschlussquoten nicht mehr erreicht werden können**. Die Streichung der 65-Prozent-Regel wirkt somit als direkte Bremse für die lokale, Infrastrukturentwicklung und konterkariert die erklärten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Wärmenetze.

Die ökologischen Folgen dieses Kurswechsels sind laut Expertenberichten desaströs. Modellrechnungen des Öko-Instituts verdeutlichen, dass der Verzicht auf das 65-Prozent-Ziel im Vergleich zum bisherigen GEG 2024 eine gewaltige Emissionslücke reißt: Bis zum Jahr 2040 ist mit einem kumulierten Mehrausstoß von bis zu 172 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten zu rechnen. Damit **rückt die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor sowie die nationale Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 in weite Ferne**. Das GModG droht somit, den Gebäudesektor zum dauerhaften Sorgenkind der deutschen Klimabilanz zu machen, was nicht zuletzt massive finanzielle Risiken durch EU-Strafzahlungen nach sich zieht.

Über die fachliche Kritik hinaus wirft der Entwurf schwerwiegende verfassungsrechtliche Fragen auf. Juristische Gutachten weisen darauf hin, dass die Absenkung bereits gesetzlich verankerter Klimaschutzstandards gegen das aus Artikel 20a des Grundgesetzes abgeleitete „Verschlechterungsverbot“ verstoßen könnte. Da das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Klimabeschluss klargestellt hat, dass der Staat verpflichtet ist, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, ist zweifelhaft, ob ein Rückzug hinter das Schutzniveau des GEG 2024 verfassungskonform ist.

Wir fordern daher, den **Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme ambitioniert fortzuführen und nicht auf fossile Lösungen zu setzen**. Damit würden auch **genossenschaftliche Wärmenetze, die auf hohe Anschlussraten angewiesen sind, eine Chance auf Umsetzung haben**, um einen wichtigen Beitrag zur Wärmewende zu leisten.

2. Die „Bio-Treppe“ (§ 43 RefE-GModG)

Grundsätzlich ist der Ansatz, bestehende Heizungsinfrastrukturen durch den Einsatz nachhaltiger, biogener oder synthetischer Brennstoffe schrittweise zu dekarbonisieren, im Sinne einer Technologieoffenheit möglich. Die im Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes vorgesehene „Bio-Treppe“ (§ 43 RefE-GModG) erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch als problematisch und klimapolitisch unzureichend. Mit Einstiegsquoten von lediglich 10 % im Jahr 2029 und 15 % im Jahr 2030 bleibt der Pfad weit hinter dem notwendigen Dekarbonisierungstempo zurück. Diese Kleinstschritte suggerieren eine Sicherheit beim Fortbetrieb fossiler Anlagen, die real nicht gegeben ist. **Auch die Asymmetrie zu den Anforderungen an Wärmenetze ist kritisch zu bewerten:** Während Wärmenetze gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) bereits bis 2030 einen EE-Anteil von 30 % erreichen müssen, dürfen neue Gasheizungen zu diesem Zeitpunkt noch zu 85 % fossil betrieben werden. Dieser Wettbewerbsnachteil behindert den Ausbau gemeinschaftlicher Lösungen und verzögert den notwendigen Strukturwandel.

Auch die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit der benötigten grünen Brennstoffe scheint zumindest fraglich. Es ist höchst zweifelhaft, ob Biomethan und grüner Wasserstoff bis zum Ende des Jahrzehnts in ausreichenden Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen für den breiten Wärmemarkt zur Verfügung stehen werden. Experten warnen hier vor einer „Gasheizungsfall“: Hauseigentümer:innen investieren im Vertrauen auf die Bio-Treppe in neue Gaskessel, riskieren jedoch aufgrund knapper grüner Brennstoffe und steigender CO₂-Preise massive Betriebskostensteigerungen. Das Gesetz setzt leider keine realistischen Leitplanken und wiegt Verbraucher stattdessen in einer falschen Sicherheit über die künftige Bezahlbarkeit fossiler Infrastrukturen.

Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass die **letzte Stufe der Bio-Treppe im Jahr 2040 lediglich einen Anteil von 60 % erneuerbarer Brennstoffe vorsieht.** Damit klafft eine erhebliche Lücke zum verbindlichen Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045. Wenn Anlagen, die noch 2040 eingebaut oder betrieben werden, fast zur Hälfte auf fossilen Quellen basieren dürfen, ist unklar, wie der vollständige Ausstieg innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre gelingen soll. Diese mangelnde Zielschärfe führt dazu, dass notwendige Minderungsmaßnahmen lediglich in die Zukunft verschoben werden, anstatt heute die Weichen für eine planbare Transformation zu stellen. Ohne eine deutliche Verschärfung der Quoten und eine Angleichung an die Ambitionen des Wärmenetzausbaus verkommt die Bio-Treppe zu einem Alibi für den Erhalt fossiler Geschäftsmodelle auf Kosten der Klimaziele und der Verbraucher:innen.

3. Entkoppelung Wärmeplanung und Betriebsverbot

Ein weiterer Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf des GModG ist aus unserer Sicht die Entkoppelung der Heizungsregulierung von der kommunalen Wärmeplanung. Ursprünglich war die Verzahnung beider Gesetze darauf ausgelegt, individuelle Investitionsentscheidungen und den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeinfrastrukturen aufeinander abzustimmen. **Durch die nun vorgesehene Entkoppelung und die gleichzeitige Aufweichung der Standards im GModG entsteht ein Koordinierungsproblem, das zu einem Verlust der strategischen Orientierung führen kann.** Ohne die Verzahnung verliert die Wärmeplanung ihre unmittelbare Außenwirkung auf Gebäudeebene, was die Wirtschaftlichkeit bereits geplanter Wärmenetze untergräbt. Es besteht die Gefahr ineffizienter Doppelstrukturen: Eigentümer:innen setzen trotz vorliegender Wärmepläne wieder verstärkt auf individuelle (biogene) Gaslösungen, was zu einem Wettbewerbsnachteil für die Wärmenetze führt.

Auch die geplante Streichung des § 72 GEG, der bislang ein Betriebsverbot für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen ab dem Jahr 2045 vorsah, ist klimapolitisch bedenklich. Mit dem Wegfall dieses Paragraphen verliert das Gesetz seinen zeitlichen Ankerpunkt und sein wichtigstes Zielsignal: die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045. Ohne dieses verbindliche Enddatum fehlt der ordnungspolitische Druck, den notwendigen Transformationsprozess rechtzeitig abzuschließen.

Die Streichung suggeriert den Bürgerinnen und Bürgern fälschlicherweise, dass fossile Infrastrukturen über das Jahr 2045 hinaus Bestand haben könnten. Dies steht in klarem Widerspruch zu den völkerrechtlich und national verbindlichen Klimazielen und dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG). Es ist zu befürchten, dass **ohne die Beibehaltung des fossilen Ausstiegsdatums die Planungssicherheit für Investitionen in klimafreundliche Alternativen wie Wärmenetze und Wärmepumpen massiv beschädigt wird**. Ein Gesetz, das sich „Gebäudemodernisierungsgesetz“ nennt, aber den Ausstieg aus der klimaschädlichsten Technologie streicht, verliert seine Glaubwürdigkeit als Instrument der Wärmewende.

Wir fordern daher die Beibehaltung eines rechtlich verbindlichen Enddatums für fossile Brennstoffe im Gebäudesektor, um den Menschen die notwendige Orientierung für ihre Investitionsentscheidungen zu geben und den Pfad zur Klimaneutralität rechtssicher abzusichern.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Wieg
Leiter der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
E-Mail: wieg@dgrv.de

Jonas von Obernitz
Referent Wärmepolitik
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DGRV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976
E-Mail: vonobernitz@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349